

## **Anlage:**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch Beschluss vom 05.03.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Verkaufsoffene Sonntage**

(1) Abweichend von § 3 Abs.2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg, mit Ausnahme der Ortsteile Germendorf, Lehnitz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf, Malz, Friedrichthal und Sachsenhausen, aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2018 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 29.04.2018 anlässlich des Oranienburger Oranienfestes
2. am 17.06.2018 anlässlich des Oranienburger Stadtfestes
3. am 30.09.2018 anlässlich des Regionalmarktes/Herbstfestes
4. am 16.12.2018 anlässlich des Weihnachtmarktes „Weihnachtsgans-Auguste-Marktes“

#### **§ 2**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördlicher Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderen Anlass vom 06.03.2017 (Beschluss-Nummer: 0255/15/17) außer Kraft.

Oranienburg, den

Alexander Laesicke  
Bürgermeister  
der Stadt Oranienburg